

1973	Ausgegeben zu Bonn am 14. April 1973	Nr. 15
------	--------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
16. 3. 73	Bekanntmachung des Protokolls zum Langfristigen Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über den Warenverkehr und die Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem und technischem Gebiet	217
22. 3. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten	224
23. 3. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Ubereinkommens über die Internationale Hydrographische Organisation	224

**Bekanntmachung
des Protokolls zum Langfristigen Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik
über den Warenverkehr und die Zusammenarbeit
auf wirtschaftlichem und technischem Gebiet**

Vom 16. März 1973

In Bonn ist am 14. März 1973 ein Protokoll zum Langfristigen Abkommen vom 27. Oktober 1970 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über den Warenverkehr und die Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem und technischem Gebiet (Bundesanzeiger Nr. 218 vom 24. November 1970) unterzeichnet worden. Das Protokoll ist

am 14. März 1973

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 16. März 1973

Der Bundesminister für Wirtschaft
Im Auftrag
Dr. Thieme

Protokoll
zum Langfristigen Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik
über den Warenverkehr und die Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem
und technischem Gebiet vom 27. Oktober 1970

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Ungarischen Volksrepublik

haben auf Grund der Verhandlungen der Gemischten Kommission, die gemäß Artikel 6 des Langfristigen Abkommens vom 27. Oktober 1970 in der Zeit vom 20. bis 24. November 1972 in Budapest zusammengetreten ist, gemäß Artikel 3 dieses Abkommens folgendes vereinbart:

I.

Dieses Protokoll mit der Warenliste A-73 (Warenlieferungen aus der Ungarischen Volksrepublik in die Bundesrepublik Deutschland, soweit sie mengenmäßigen Beschränkungen unterliegen) und der Warenliste B-73 (Warenlieferungen aus der Bundesrepublik Deutschland in die Ungarische Volksrepublik) sowie den heute unterzeichneten Briefen gilt für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1973.

II.

Für die in den Warenlisten A-73 und B-73 festgelegten Kontingente werden beiderseits die erforderlichen Genehmigungen erteilt. Im Falle der Erschöpfung der in den Warenlisten angegebenen Werte beziehungsweise

Mengen können mit Zustimmung der zuständigen Behörden Genehmigungen darüber hinaus erteilt werden. Entsprechendes gilt auch für Waren, die in den obenerwähnten Listen nicht genannt sind.

III.

Dieses Protokoll mit den Warenlisten A-73 und B-73 sowie den heute unterzeichneten Briefen ist Bestandteil des am 27. Oktober 1970 unterzeichneten Langfristigen Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über den Warenverkehr und die Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem und technischem Gebiet.

IV.

Dieses Protokoll tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Bonn am 14. März 1973 in zwei Urschriften, davon eine in deutscher und eine in ungarischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
Peter H e r m e s

Für die Regierung
der Ungarischen Volksrepublik
István M á d a i

Warenliste A-73

Warenlieferungen aus der Ungarischen Volksrepublik
in die Bundesrepublik Deutschland

I.

Erzeugnisse der Ernährungs- und Landwirtschaft

Ware	Wert in 1 000 DM
1. Karpfen, lebend	750
2. Karpfen, gefroren	200
3. Gemüsekonserven (davon Champignons und Spargel bis zu je 250) ausgenommen: Erbsen (2002 61), Grüne Bohnen (2002 66), Mischgemüse (2002 81), Kartoffeln (2002 85)	Global- ausschreibung und 3 500
4. Zubereitungen von Paprika einschl. Spezialitäten	2 000
5. Obstkonserven ausgenommen: Pflaumen (2006 27, 47, 67, 87)	Global- ausschreibung und 3 300
6. Früchte, gefroren, für Konsumzwecke	1 000 m. E.
7. Apfeldicksaft	1 000
8. Obstmuttersäfte, chemisch konserviert	800
9. Fruchtsäfte ausgenommen: aus Äpfeln und Birnen	200
10. Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels	Global- ausschreibung
11. Luzernegrünmehl	6 000 m. E.
12. Konfitüren, Marmeladen ausgenommen: Apfelmus	750
13. Verschiedene landwirtschaftliche Erzeugnisse	p. m.

II.

Erzeugnisse der gewerblichen Wirtschaft

Ware	Wert in 1 000 DM
1. Braunkohlenbriketts	p. m.
2. Motorenbenzin	3 500
3. Heizöl	18 000
4. Propan-Butangas	1 000
5. Chemische Rohstoffe und Erzeugnisse	16 000
davon: Kalkammonsalpeter	5 500
Aluminiumsulfat	7 500 t
Sprengstoffe	2 500
6. Kautschukwaren	6 500
davon: Reifen	3 500
Luftmatratzen und sonstige Kautschukwaren	3 000
7. Lohnveredelung von Luftmatratzen	2 000
8. Leder- und Galanteriewaren	900
9. Lohnveredelung von Leder- und Ledergalanteriewaren	2 000
10. Handschuhe aus Leder	250
11. Arbeiterschutzhandschuhe	200
12. Schuhe	5 000

W a r e	Wert in 1 000 DM
13. Lohnveredelung von Schuhen oder Schuhtteilen	3 000
14. Gegerbtes und zugerichtetes Leder	800
15. Hanfschäbenplatten	300
16. Haushaltsgeräte aus Holz	400
17. Schilfrohrmatten und -platten	200
18. Grobe Korbwaren	900
davon: Körbe aus geschälter Weide bis zu 450	
19. Kleinkorbwaren	800
20. Taschen aus künstlichen Flechtstoffen	150
21. Flechtwaren	600
22. Teppiche, handgewebt und handgeknüpft	4 500
23. Teppiche, maschinengeknüpft	300
24. Verschiedene Textilien	11 000
25. Synthetische Spinnfasern	4 500
26. Baumwollgarne, gezwirnt und ungezwirnt	100
27. Oberkleidung für Männer, Frauen und Kinder	7 000
28. Lohnveredelung von handgestrickten und gewirkten Handschuhen und Mützen	400
29. Lohnveredelung von Ober- und Unterkleidung für Männer, Frauen und Kinder	28 000
30. Lohnveredelung von Maschenmeterware	1 000
31. Lohnveredelung von Miederwaren	2 500
32. Strick- und Wirkwaren	8 000
33. Bettwäsche und Haushaltswäsche, Gardinen	5 000
34. Zelte, Planen, Markisen	200
35. Perücken	100
36. Chrommagnetsteine und andere feuerfeste Steine	1 600
37. Herender Porzellan	900
38. Haushaltskeramische Erzeugnisse, einschließlich Porzellan und Zierporzellan	350
39. Glaskolben für Isolierbehälter	1 000
40. Wirtschaftsglas	1 500
41. Lüsterbehänge	200
42. Schmuckwaren	1 500
43. Ferrosilizium	400
44. Walzwerkserzeugnisse, Halbzeug 26 100 t	
45. Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke	500
46. Erzeugnisse der Stahlverformung	800
47. Rohaluminium, legiert	p. m.
48. Aluminium- Halbzeug	1 200
49. Aluminium-Kabel, -Seile und -Litzen	500
50. Spiral- und Gewindebohrer	900
51. Armaturen	250
52. Kugellager	2 500 m. E.
53. Isolatoren und Isolierteile aus Keramik	300
54. Fahrräder	750
55. Eisen-, Blech- und Metallwaren	5 000
davon: Jagdwaffen	1 000
Pistolen und Revolver	400
Fahrrad- und Kraftradteile	400
Geschosse und Munition	700
Einheitskanister	200
Sonstige Eisen-, Blech- und Metallwaren	2 300

Ware	Wert in 1 000 DM
56. Musikinstrumente	100
57. Sitzmöbel aus Holz	1 200
davon: Sitzmöbel aus Buche bis zu 1 000	
58. Spielwaren und Puppen	800
59. Lohnveredelung von Spielwaren und Puppen	300
60. Sportartikel	2 500
61. Isolierflaschen	150
62. Volkskunsterzeugnisse	3 000
63. Messekontingent	600
64. Lieferungen aus wirtschaftlich-technischer Zusammenarbeit	p. m.
65. Verschiedene Erzeugnisse der gewerblichen Wirtschaft	20 000
davon: Beschichtete Gewebe bis zu 7 500	

m. E. mit Erhöhungsmöglichkeit

Warenlieferungen aus der Bundesrepublik Deutschland
in die Ungarische Volksrepublik

I.

Erzeugnisse der Ernährungs- und Landwirtschaft

Ware	Wert in 1 000 DM
1. Hopfen	1 800
2. Feldsaaten und Gemüsesämereien	1 000
3. Därme	150
4. Fettsäuren pflanzlichen und Fette pflanzlichen und tierischen Ursprungs	1 500
5. Ölkuchen	1 000
6. Bier	100
7. Wein	300
8. Fische und Fischkonserven	200 m. E.
9. Zucht- und Nutzvieh	400
10. Mehl	12 000
11. Fleischmehl 5 000 t	(Wert ca. 2 000)
12. Schaumwein	50
13. Vollmilchpulver, Magermilchpulver, Kondensmilch, Käse aller Art, Butter und Butterschmalz	p. m.
14. Pektin	50
15. Verschiedene landwirtschaftliche Produkte pflanzlichen und tierischen Ursprungs sowie Produkte der Ernährungswirtschaft	p. m.

II.

Erzeugnisse der gewerblichen Wirtschaft
(Spezifikation vorbehalten)

Ware	Wert in 1 000 DM
1. Graphit, Schwerspat, Salz	1 000
2. Kohle und Koks	p. m.
3. Zylinderöl und Brightstock	100
4. Chemische und pharmazeutische Rohstoffe und Erzeugnisse — einschließlich Düngemittel	135 000
5. Kautschuk und Asbest und Waren daraus, einschließlich Bereifungen und medizinische Gummiwaren	10 500
6. Lederwaren und Reiseartikel aus Leder und anderen Stoffen	500
7. Holz, Holzwaren, Kunststoffwaren	7 500
8. Erzeugnisse der Zellstoff-, Papier- und papierverarbeitenden Industrie, darunter Spezialpapiere und -pappen, Fotoroh- und Barytpapiere, Pergamentpapiere, Preßspan, Filtrierpapier und andere technische Papiere	13 000
9. Wissenschaftliche und fachliche Bücher und Zeitschriften, Musiknoten und Briefmarken	2 800 m. E.
10. Textilien und Bekleidung	55 000
davon: Rohstoffe und Halbwaren	
— insbesondere Garne —	30 000
Gewebe und Gewirke	19 000
Gewebe Bekleidung	6 000
11. Schuhe	1 000
12. Erzeugnisse der Steine- und Erdenindustrie, einschließlich feuerfeste Waren und Steine	6 500

Ware	Wert in 1 000 DM
13. Erzeugnisse der keramischen Industrie, darunter hochwärmefeste Erzeugnisse, Schleifmittel aller Art	4 800
14. Geschirr- und Zierporzellan	500
15. Glaserzeugnisse, darunter Glaskolben für Fernseh- und andere Röhren sowie Fensterglas zur Herstellung von Sicherheitsglas	8 000
16. Eisen und Stahl, legiert und nicht legiert	
warmbearbeitet:	
Roheisen, Walzwerkserzeugnisse aller Art, Stahlrohre, Walzen, Freiformschmiedestücke, rollendes Eisenbahnmaterial und sonstige warmbearbeitete Erzeugnisse, Gießereierzeugnisse	
kaltbearbeitet:	
kaltgewalzte und gezogene Eisen- und Stahlerzeugnisse, einschließlich Präzisionsrohre, Schweißelektroden, Drahtgewebe und -geflechte, Drahtseile	45 000
17. NE-Metalle und Halbzeug	8 000
18. Eisen-, Blech- und Metallwaren	
darunter: Metallkurzwaren, Phosphorbronze- und andere Drahtgewebe, Haushalts- und Industrienadeln, Blechwaren, Fässer und Gefäße, Aluminiumfolien, Schneidwaren und Bestecke, Maschinen- und Handwerkzeuge, Schiebkarren, Fahrrad- und Motorradteile aller Art, Schlösser und Beschläge, nichtelektrische Haushaltsgeräte	14 500
19. Jagd- und Sportwaffen	350
20. Musikinstrumente	600
21. Spielzeug	550
22. Sportartikel	200
23. Stahlverformung	
darunter: Eisenbahnoberbaumaterial, Gesenkschmiedeteile, Fahrzeugfedern, Kurbelwellen, Schrauben, Nieten und Ketten, Hartmetallpulver	8 000
24. Nichtelektrische Maschinen, Stahlbau, Maschinenteile aller Art, Kugellager, Dampfkessel, Überhitzer, Feuerungsanlagen, Rohrleitungen, Eisenbahnwaggons, sowie Zubehör und Ersatzteile	120 000
davon: Stahlbau	10 000
25. Erzeugnisse der Elektrotechnik	35 000
davon: Glühlampen, Leuchtstoff-, Radio- und Fernschröhren sowie deren Teile	5 000
26. Kraftfahrzeuge aller Art, Zubehör und Ersatzteile	33 000 m. E.
27. Schlittschuhe	800
28. Erzeugnisse der feinmechanischen und optischen Industrie	33 000 m. E.
29. Uhren	600
30. Zigaretten und andere Tabakwaren	400 m. E.
31. Leder	2 500
32. Füllschreibgeräte und deren Teile	800
33. Schmuck- und Silberwaren, Edelsteine und Halbedelsteine	900 m. E.
34. Messekontingent	400
35. Lieferungen aus wirtschaftlich-technischer Zusammenarbeit	p. m.
36. Verschiedene Erzeugnisse der gewerblichen Wirtschaft	20 000

m. E. = mit Erhöhungsmöglichkeit

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens
zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten
Vom 22. März 1973

Fidschi hat in einer am 31. Oktober 1972 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen eingegangenen Note erklärt, daß es sich an das vom Vereinigten Königreich ratifizierte Internationale Abkommen vom 3. November 1923 zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten (Reichsgesetzbl. 1925 II S. 672) gebunden betrachtet.

Das Abkommen ist am gleichen Tage von Fidschi gekündigt worden. Es tritt daher nach seinem Artikel 28 für

Fidschi am 31. Oktober 1973
außer Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. II S. 812) und 26. Februar 1970 (Bundesgesetzbl. II S. 115).

Bonn, den 22. März 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Internationale Hydrographische Organisation
Vom 23. März 1973

Das Übereinkommen vom 3. Mai 1967 über die Internationale Hydrographische Organisation (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 417) ist nach seinem Artikel XX für

Ecuador am 26. Dezember 1972
Philippinen am 21. September 1972
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. November 1972 (Bundesgesetzbl. II S. 1559).

Bonn, den 23. März 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn I, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 22 40 86 bis 88.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung bzw. Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe: 0,85 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM; bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.